

OLG Celle - ein Anwalt muss schon aus Fairness-Gründen beigeordnet werden, wenn das Gericht über den VKH-Antrag nicht rechtzeitig entschieden hat.

Ein Verfahren muss fair ablaufen. Das meint auch das OLG Celle, dass sich im letzten Jahr - entgegen der [aktuellen Rechtsprechung des BGH](#) - durch seine [restriktiven Entscheidungen](#) zur Beordnung von Anwälten nach [§ 78 II FamFG](#) ausgezeichnet hatte. Es hat die Beordnung eines Anwalts in einem Verfahren angeordnet, in dem sie seines Erachtens eigentlich nicht notwendig gewesen wäre.

Entgegen [§ 78 II FamFG](#) muss nach der Entscheidung des OLG Celle vom 18.02.2011, Az. 10 WF 53/11 = BeckRS 2011,04031 ein Anwalt beigeordnet werden, wenn das Gericht einen ordnungsgemäßen und mit vollständigen Anlagen versehenen Verfahrenskostenhilfe-Antrag vorliegen, über diesen aber bis zum Termin noch nicht entschieden hatte. In diesem Falle gebietet nach der Ansicht des OLG es die Fairness, die Beordnung nicht mehr zu verweigern, auch wenn ihre Voraussetzungen eigentlich nicht vorliegen. Denn der Antragsteller hat sich offensichtlich darauf verlassen, dass ihm der Anwalt beigeordnet wird. Und deshalb ist

er auch mit Anwalt zum Termin erschienen. Würde man in dieser Situation die Beordnung verweigern, wäre der Antragsteller praktisch ins offene Messer gelaufen, weil das Gericht ihn nicht spätestens mit der Terminladung auf Bedenken hinsichtlich der Beordnung aufmerksam gemacht hat - und das darf nicht sein.

Diese Entscheidung lindert die schlimmsten Folgen der im Wesentlichen fiskalisch ausgerichteten [Rechtsprechung des OLG Celle](#) und einiger anderer OLG, die zur Schonung der Staatskasse in den Fällen des [§ 78 II FamFG](#) zwar Verfahrenskostenhilfe gewähren, Anwälte aber nur noch in Ausnahmefällen beordnen. Dass diese Rechtsprechung so extrem, wie sie gehandhabt wird, nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip übereinstimmt, hat der [BGH bereits entschieden](#). Trotzdem hat das OLG Celle auch in der vorliegenden Entscheidung wieder signalisiert, an ihr im Wesentlichen festhalten zu wollen.

